

**BERATENDER AUSSCHUSS
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN
JAHRESBERICHT 2017**

VORWORT

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments) ist Folgendes festgelegt: „Der Beratende Ausschuss veröffentlicht einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit“.

Dieser Jahresbericht über die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und wurde vom Ausschuss am 22. Februar 2018 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund

2. Beratender Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen 2017

2.4 Aufgaben

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.3 Erneute Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen nach der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments

4. Sekretariat

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

In diesem Jahr ging die Zahl der Befassungen des Ausschusses zurück. Der Ausschuss prüfte vier Fälle von mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex, die insgesamt sechs Abgeordnete betrafen, gegenüber acht Fällen, die elf Mitglieder betrafen, 2016.

In diesem Jahr erhielt der Ausschuss zwei Ersuchen von Mitgliedern um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex. Jedes Mal antwortete der Ausschuss innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist mit einem vertraulichen Schreiben.

Wie bisher war der Beratende Ausschuss bestrebt, die Dienstleistungen für die Mitglieder zu optimieren und dabei sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex strikt eingehalten werden und gleichzeitig die Verwaltungsbelastung so gering wie möglich gehalten wird.

Darüber hinaus unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat für die Verwaltung der Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) gemäß Artikel 9 der Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex weiterhin alle von den Mitgliedern im Jahresverlauf eingereichten Erklärungen über finanzielle Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung.

Im Jahresverlauf wurden von neuen Mitgliedern 31 neue Erklärungen eingereicht.

Im Kontext der allgemeinen Überarbeitung der Geschäftsordnung am 13. Dezember 2016 beschloss das Parlament, dass die Mitglieder ihre Erklärung über die finanziellen Interessen so anpassen müssen, dass sie den Änderungen des Artikels 4 des Verhaltenskodex spätestens sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen, d.h. bis 16. Juli 2017, Rechnung trägt. Am 8. März 2017 übermittelte das Präsidium eine Mitteilung an alle Mitglieder, in der es sie von der Verpflichtung zur erneuten Abgabe der Erklärung in Kenntnis setzte und ihnen das überarbeitete Formular übersandte. Nach Ablauf dieser Frist übersandte der Beratende Ausschuss Mahnschreiben der Verwaltung bezüglich dieser Verpflichtung. Im Anschluss daran versandte der Präsident am 14. September 2017 eine Mahnung an die Mitglieder, die noch immer keine überarbeitete Erklärung eingereicht hatten, und forderte sie auf, dies bis spätestens 6. Oktober 2017 zu tun. Folglich waren Ende 2017 alle Mitglieder mit Ausnahme von 24 ihrer Pflicht nachgekommen, ihre Erklärung über die finanziellen Interessen im Rahmen dieser Überarbeitung erneut einzureichen.

1 HINTERGRUND

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Bereichen finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (nachstehend „Verhaltenskodex“) ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Verhaltenskodex wurde eine Reihe von allgemeinen Verhaltensgrundsätzen verankert, nach deren Maßgabe sich die Mitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Mandats als Mitglieder des Europäischen Parlaments richten: Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit und Wahrung des guten Rufs des Parlaments. Gemäß dem Verhaltenskodex handeln die Mitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Mandats nur im öffentlichen Interesse und erlangen oder erstreben keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Im Verhaltenskodex wurde erstmals eine ausdrückliche Definition eines Interessenkonflikts geliefert und dargelegt, welche Schritte die Mitglieder zu unternehmen haben, wenn sie einen sie betreffenden tatsächlichen oder potenziellen (d.h. von der Öffentlichkeit entsprechend wahrgenommenen oder möglicherweise in einen tatsächlichen Interessenkonflikt mündenden) Interessenkonflikt feststellen.

Der Verhaltenskodex sieht ferner Einschränkungen bezüglich der Bedingungen vor, unter denen ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben dürfen.

Insbesondere wird mit dem Verhaltenskodex eine detaillierte Erklärung über die finanziellen Interessen eingeführt, die alle Mitglieder des Europäischen Parlaments in eigener Verantwortung bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode abgeben müssen. Die Mitglieder informieren außerdem den Präsidenten bei einer Änderung ihrer persönlichen Situation, die ihre Erklärung beeinflusst.

Diese Offenlegungspflichten wurden durch die Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex, die am 1. Juli 2013 in Kraft traten, erweitert. Gemäß diesen Bestimmungen legen die Mitglieder umgehend ihre Teilnahme an Veranstaltungen offen, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung solcher Kosten von Dritten übernommen werden. Außerdem sind sie verpflichtet, der Verwaltung alle Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, zu melden und zu übergeben.

Sämtliche vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Parlaments für Transparenz. Alle Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen, die Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen sowie das Register der offiziellen Geschenke sind auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Der Verhaltenskodex beinhaltet ferner ein Verfahren zur Durchsetzung seiner Bestimmungen. Jeder Abgeordnete, der gegen den Verhaltenskodex oder seine Durchführungsmaßnahmen verstößt, riskiert letzten Endes die Verhängung einer

Sanktion durch den Präsidenten gegen ihn, nachdem die Empfehlung des Beratenden Ausschusses berücksichtigt wurde. Die jeweilige Sanktion wird im Plenum bekannt gegeben und ebenfalls im Sinne der Transparenz auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

Im Kontext der allgemeinen Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments im Dezember 2016 wurden auch am Verhaltenskodex (Anlage I der Geschäftsordnung) mehrere Änderungen vorgenommen. Deren wichtigste sind Folgende:

- Im Rahmen ihres Mandats als Mitglieder des Europäischen Parlaments gehen die Mitglieder keiner bezahlten gewerblichen Lobbytätigkeit nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union steht.
- An den Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen wurden mehrere Änderungen vorgenommen, die in dem vom Präsidium angenommenen Formular für die Einreichung der Erklärungen berücksichtigt wurden, darunter Folgende:
 - Die Mitglieder müssen eine überarbeitete Erklärung am Ende des auf eine Änderung folgenden Monats (nicht wie zuvor binnen 30 Tagen) einreichen.
 - Eine neue Einkommenskategorie von 1 EUR bis 499 EUR wurde eingeführt.
 - Wird die höchste Einkommenskategorie angegeben (über 10 000 EUR monatlich), müssen die Mitglieder auch die nächstliegende 10 000-EUR-Schwelle angeben.
 - Mitgliedschaften in Unternehmen oder Partnerschaften können nun als „ohne Vergütung“ angegeben werden.

Bei der Annahme der geänderten Geschäftsordnung beschloss das Parlament, dass die Mitglieder ihre Erklärungen über ihre finanziellen Interessen spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen anpassen sollten. Damit mussten alle Mitglieder, auch wenn keine Änderungen vorgenommen wurden, ihre Erklärungen bis spätestens 16. Juli 2017 unter Verwendung des vom Präsidium angenommenen Erklärungsformulars erneut einreichen (siehe Abschnitt 3.3 dieses Berichts).

2 BERATENDER AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

2.1 Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (im Folgenden „Beratender Ausschuss“) wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex gebildet.

Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Verhaltenskodex ernennt der Präsident zu Beginn seiner Amtszeit fünf ständige Mitglieder aus den Mitgliedern des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses des Parlaments, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Die ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses in der ersten Hälfte der laufenden Wahlperiode, die der Präsident am 5. April 2017 mit einem weiteren Mandat von zweieinhalb Jahren bestätigte, sind:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen)
- Mady DELVAUX (S&D, Luxemburg)
- Sajjad KARIM (ECR, Vereinigtes Königreich)
- Jean-Marie CAVADA (ALDE, Frankreich) und
- Jiří MAŠTÁLKA (GUE, Tschechische Republik).

Der Präsident ernennt ferner zu Beginn seiner Amtszeit je ein Reservemitglied für jede nicht unter den ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vertretene Fraktion.

Die Reservemitglieder des Ausschusses, die seit Beginn der laufenden Wahlperiode im Ausschuss tätig sind und deren Mandat der Präsident ebenfalls am 5. April 2017 bestätigte, sind:

- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland)
- Laura FERRARA (EFDD, Italien) und
- Gerolf ANNEMANS (ENF, Belgien).

2.2 Vorsitz

Wie in Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Verhaltenskodex festgelegt, führt jedes Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz. Artikel 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses besagt ferner, dass die Rotation grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgt, aus denen der Beratende Ausschuss besteht.

2017 amtierten folgende Mitglieder des Beratenden Ausschusses als Vorsitzende: Frau HÜBNER von April bis September und Frau DELVAUX von Oktober bis Dezember 2017. Das Mandat der Vorsitzenden DELVAUX endet im März 2018.

2.3 Sitzungen 2017

Im Jahr 2017 tagte der Beratende Ausschuss siebenmal.

Sitzungskalender 2017 des Beratenden Ausschusses

Dienstag, 25. April (konstituierende Sitzung)
Dienstag, 30. Mai¹
Dienstag, 20. Juni
Dienstag, 11. Juli²
Dienstag, 26. September
Dienstag, 10. Oktober
Dienstag, 7. November
Dienstag, 21. November³ (außerordentliche Sitzung)
Dienstag, 7. Dezember⁴

2.4 Aufgaben

Die Aufgaben des Beratenden Ausschusses sind zweigeteilt:

- Erstens gibt der Beratende Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz des Verhaltenskodex auf Ersuchen eines Mitglieds diesem Mitglied – vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen – Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex. Das Mitglied, das dieses Ersuchen eingereicht hat, kann sich dann auf die Orientierungshilfe des Ausschusses stützen.

¹ Diese Sitzung wurde abgesagt.

² Diese Sitzung wurde abgesagt.

³ Am 21. November fand eine außerordentliche Sitzung statt.

⁴ Aus organisatorischen Gründen wurde die am 5. Dezember geplante Sitzung auf den 7. Dezember verschoben.

- In Artikel 7 Absatz 4 zweiter Unterabsatz ist festgelegt, dass der Beratende Ausschuss auf Ersuchen des Präsidenten die behaupteten Fälle von Verstößen gegen den Verhaltenskodex bewertet und ihn zu möglichen Maßnahmen berät.

Artikel 8 des Verhaltenskodex erläutert detaillierter das bei möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex anzuwendende Verfahren. Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist der Präsident die Angelegenheit, wenn es sich nicht um einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Fall handelt, an den Beratenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss prüft die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Auf der Grundlage seiner Schlussfolgerungen gibt er dem Präsidenten eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss. Gelangt der Präsident unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so fasst er nach Anhörung des Mitglieds einen begründeten Beschluss über eine Sanktion, der dann auf der Website des Parlaments veröffentlicht wird.

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

2.5.1 Mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex

2017 wurde der Ausschuss vom Präsidenten mit vier Fällen (gegenüber acht 2016) von mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex befasst, die insgesamt sechs Abgeordnete betrafen.

Eine dieser Befassungen betraf drei Mitglieder, die in ein Drittland gereist waren und es versäumt hatten, bei ihrer Rückkehr innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen einzureichen. Eine entsprechende Erklärung war gemäß Artikel 6 der Durchführungsbestimmungen des Verhaltenskodex erforderlich, da die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten von den staatlichen Organen von nicht der EU angehörenden Ländern übernommen wurde. In Beantwortung des Schreibens des amtierenden Vorsitzes mit Bitte um Erläuterungen im Zusammenhang mit ihren Reisen reichten jedoch alle drei Mitglieder eine im Einklang mit Kapitel 2 der Durchführungsbestimmungen ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung über die Teilnahme ein. Der Beratende Ausschuss empfahl dem Präsidenten daher die Schlussfolgerung, dass zunächst tatsächlich ein Verstoß dieser Mitglieder gegen den Verhaltenskodex vorlag, jedoch keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien, da alle betroffenen Mitglieder nach Feststellung dieses Versäumnisses unverzüglich die entsprechende Erklärung übermittelt hatten.

Ein weiterer Fall betraf ein Mitglied, das zu einer Konferenz in einem Gebiet außerhalb der EU gereist war, dessen Übernahme durch eine ausländische Macht von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt wird, und das es versäumte, eine Erklärung über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen einzureichen. In Beantwortung eines Schreibens des amtierenden Vorsitzes erklärte das Mitglied, es habe privat an der Konferenz teilgenommen und sei für alle Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Reise aufgekommen. Da es unter diesen Umständen nicht verpflichtet war, eine Erklärung über die Reise gemäß Kapitel 2 der

Durchführungsbestimmungen des Verhaltenskodex einzureichen, empfahl der Beratende Ausschuss dem Präsidenten die Schlussfolgerung, dass das betroffene Mitglied nicht gegen den Verhaltenskodex verstieß.

In einem weiteren Fall, mit dem der Beratende Ausschuss befasst wurde, versäumte das betroffene Mitglied es ungeachtet seiner Wahl als Mitglied eines regionalen Parlaments eines EU-Mitgliedstaats während seines Mandats als MdEP, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des Verhaltenskodex seine Erklärung der finanziellen Interessen innerhalb der geltenden Frist zu überarbeiten und in deren Abschnitt B die Entschädigung offenzulegen, die es in Ausübung dieses anderen parlamentarischen Mandats erhielt. In Beantwortung eines Schreibens des amtierenden Vorsitzes mit dem Ersuchen, dieses Versäumnis zu beheben, reichte das betroffene Mitglied seine überarbeitete, ordnungsgemäß aktualisierte Erklärung der finanziellen Interessen ein, in deren Abschnitt B sein Mandat in einem regionalen Parlament, einschließlich der monatlichen Entschädigung, angegeben war. Der Beratende Ausschuss empfahl dem Präsidenten daher die Schlussfolgerung, dass zunächst tatsächlich ein Verstoß des Mitglieds gegen den Verhaltenskodex vorlag, da versäumt wurde, fristgemäß eine überarbeitete Erklärung der finanziellen Interessen einzureichen, jedoch im Anschluss an die verspätete Einreichung der aktualisierten Erklärung keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien.

Schließlich befasste der Präsident den Beratenden Ausschuss mit einem Fall betreffend das Versäumnis eines Mitglieds, der Offenlegungspflicht bezüglich bestimmter Tätigkeiten ohne Vergütung nachzukommen. Der Präsident ersuchte den Ausschuss, ihm nach einer eingehenden Prüfung der Umstände seine Schlussfolgerungen sowie seine Empfehlungen für eine angemessene Weiterbehandlung zu unterbreiten. Nach einer Anhörung des betroffenen Mitglieds zog der Beratende Ausschuss in seiner Empfehlung an den Präsidenten den Schluss, dass der ursprüngliche Verstoß des Mitglieds gegen den Verhaltenskodex durch eine nachfolgende Einreichung einer überarbeiteten Erklärung der finanziellen Interessen korrigiert wurde und dass trotz seines unklugen Verhaltens die Situation, in der es sich befinde, keinen Verstoß gegen Artikel 1 des Verhaltenskodex darstelle.

2.5.2 Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex

2017 erhielt der Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz des Verhaltenskodex zwei offizielle Ersuchen um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

Im ersten Fall ersuchte das betroffene Mitglied um Orientierungshilfe bezüglich einer möglichen Ausnahme von der Offenlegungspflicht wegen einer privatvertraglichen Geheimhaltungspflicht betreffend bestimmte bisherige Berufstätigkeiten. Kurz nachdem der Beratende Ausschuss mit der Prüfung des Falls begann und das Mitglied um weitere Erläuterungen ersuchte, wurde ihm mitgeteilt, das Mitglied habe sein Ersuchen zurückgezogen, woraus er den Schluss zog, dass der Fall keine Weiterbehandlung erfordere. Die Zurückziehung war darauf zurückzuführen, dass die betreffenden Berufstätigkeiten aus einer Zeit vor dem dreijährigen Zeitraum vor Beginn seines Mandats in der laufenden Wahlperiode datierten und daher keiner Offenlegungspflicht gemäß dem Verhaltenskodex unterlagen.

Dennoch prüfte der Beratende Ausschuss die spezifische Frage einer bestehenden vertraglichen Geheimhaltungspflicht betreffend die von einem Mitglied von einem Dritten, mit dem es eine vertragliche Beziehung unterhält, erhaltene Zahlung im Verhältnis zu den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Verhaltenskodex und vertrat die Auffassung, dass die Frage die Aufmerksamkeit des Präsidenten und möglicherweise des Präsidiums verdiene. Der amtierende Vorsitz richtete daher ein Schreiben zu dieser Frage an den Präsidenten mit Blick auf mögliche Beratungen und einen Meinungs austausch darüber, ob im Verhaltenskodex mittels eines geeigneten Änderungsantrags oder einer Auslegung die Frage behandelt werden sollte, wie vertragliche Geheimhaltungsklauseln zu handhaben seien, die eine vollständige Erfüllung der im Verhaltenskodex in Bezug auf die Erklärung der finanziellen Interessen vorgesehenen Offenlegungspflichten behindern könnten.

Der zweite Fall betraf ein Ersuchen um Orientierungshilfe bezüglich der Kategorien von Tätigkeiten ohne Vergütung, die in der Erklärung der finanziellen Interessen anzugeben sind. In Erwartung der Orientierungshilfe des Ausschusses überarbeitete das betroffene Mitglied seine Erklärung der finanziellen Interessen und gab dabei mehrere Tätigkeiten ohne Vergütung an.

Darüber hinaus hat das Sekretariat während des ganzen Jahres wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsbestimmungen unterstützt.

3 TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex sind die Bestimmungen eines Kontrollverfahrens niedergelegt, das von der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen durchzuführen ist.

Gemäß Artikel 4 des Verhaltenskodex geben die Mitglieder gegenüber dem Präsidenten in eigener Verantwortung eine Erklärung mit genauen Informationen ab. Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Informationen enthält, führt das Referat für die Verwaltung der Mitglieder der GD Präsidentschaft im Namen des Präsidenten zur Klärung eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch. Dem betreffenden Mitglied wird dann eine angemessene Frist eingeräumt, um ihm die Möglichkeit zur Reaktion zu geben und die in seiner Erklärung enthaltenen Angaben zu bestätigen oder zu korrigieren. Wenn die vorgenommenen Klarstellungen als unzulänglich erachtet werden und der Fall durch die Prüfung nicht geregelt wird, entscheidet der Präsident über die weitere Vorgehensweise.

Im Verlauf des Jahres gilt das Kontrollverfahren ferner für neue Erklärungen neuer Mitglieder des Parlaments während der laufenden Wahlperiode oder geänderte Fassungen bereits bestehender Erklärungen. Außerdem wurden während der

Überarbeitung, wodurch alle Mitglieder ihre Erklärung der finanziellen Interessen auf dem vom Präsidium nach der Änderung des Verhaltenskodex angenommenen überarbeiteten Formular erneut einreichen mussten, alle überarbeiteten Erklärungen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung unterzogen.

3.2 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodex muss ein neues Mitglied des Parlaments, dessen Mandat während der laufenden Wahlperiode beginnt, in eigener Verantwortung eine Erklärung über seine finanziellen Interessen innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt seines Mandats einreichen. 2017 reichten alle 31 neuen Mitglieder mit Ausnahme von 3 Mitgliedern ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen fristgemäß ein.

Außerdem sieht Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitglieder Änderungen, die ihre Erklärung beeinflussen, am Ende des auf eine Änderung folgenden Monats deklarieren müssen. Infolge dieser Verpflichtung und der aus der Überarbeitung aufgrund der Änderungen des Verhaltenskodex und des Formulars der Erklärung der finanziellen Interessen im Kontext der allgemeinen Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments resultierenden wurden im Jahresverlauf 804 aktualisierte Erklärungen an den Präsidenten übermittelt.

3.3 Erneute Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen nach der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments

Wie bereits in Abschnitt 1 dieses Berichts erwähnt, mussten die Mitglieder wegen der Änderung bestimmter Bestimmungen des Verhaltenskodex im Kontext der jüngsten Überarbeitung der Geschäftsordnung im Dezember 2016 ihre Erklärung über die finanziellen Interessen, auch wenn keine Änderungen zu verzeichnen waren, spätestens sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen, d.h. bis 16. Juli 2017, unter Verwendung des vom Präsidium angenommenen überarbeiteten Erklärungsformulars erneut einreichen.

Am 8. März 2017 übermittelte das Präsidium eine Mitteilung an alle Mitglieder, in der es sie von dieser Verpflichtung in Kenntnis setzte und ihnen das überarbeitete Formular übersandte. Nach Ablauf dieser Frist übersandte der Beratende Ausschuss Mahnschreiben der Verwaltung bezüglich dieser Verpflichtung. Im Anschluss daran versandte der Präsident am 14. September 2017 eine Mahnung an die Mitglieder, die noch immer keine überarbeitete Erklärung eingereicht hatten, und forderte sie auf, dies bis spätestens 6. Oktober 2017 zu tun.

Zu beachten ist, dass gemäß Ziffer 9 des Beschlusses des Parlaments vom 13. Dezember 2016 über die allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments die Erklärungen der finanziellen Interessen der Mitglieder, die ihre überarbeitete Fassung nicht übermittelt haben, am 16. Juli 2017 ungültig wurden. Allerdings können Mitglieder, die die Erklärung über ihre finanziellen Interessen nicht abgegeben haben, gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Verhaltenskodex nicht zu Amtsträgern des Parlaments

oder eines seiner Organe gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

Der Beratende Ausschuss ist der Ansicht, dass die vom Parlament für die Transparenz der finanziellen Interessen beschlossenen Standards aufrechterhalten werden müssen, weshalb die Mitglieder, die der Verpflichtung, ihre Erklärung zu aktualisieren, nicht nachkommen, aufgefordert werden, dies ohne weitere Verzögerung zu tun. Angesichts der Bedeutung des Themas unterbreitete der Beratende Ausschuss die Frage dem Präsidenten und empfahl ihm, bestimmte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die gegenüber den betroffenen Mitgliedern ergriffen werden könnten.

4 SEKRETARIAT

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle nach Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
60, rue Wiertz
PHS 07B022
B-1047 Brüssel
Belgien